S 18

des Bundes der
industr. Beamten
Nr. 5

Angestellte
Arbeitskammern!

Von
Karl Schlich
Sekretär des Bundes der
technisch-industr. Beamten

Neue, vermehrte und verbesserte Auflage

Preis 20 Pfennig

II
4323

Berlin 1917
Verlag von Karl Schlich

B. t.-i. B.

Der B. t.-i. B. ist die erste Organisation, die einen Zusammenschluß aller technischen Beamten der Industrie — also Architekten, Chemiker, Ingenieure, Techniker, Zeichner u. a. — ohne Unterschied des Fachgebietes und der Vorbildung erstrebt.

Der B. t.-i. B. ist die einzige Organisation, die sich die soziale und wirtschaftliche Besserstellung der technischen Angestellten zur alleinigen Aufgabe gemacht hat. Um dieses Ziel zu erreichen, fordert er gesetzliche Gewährleistung eines Höchstarbeitstages, völliger Sonntagsruhe und monatlicher Gehaltszahlung; staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung; Abschaffung der Konkurrenzklausel; wirksamen Erfinderschutz; Reform des gerichtlichen Verfahrens bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse; Berufsvertretung in Arbeitskammern; Einführung obligatorischer Beamtenausschüsse; Reform des technischen Schulwesens u. a. m.

Der B. t.-i. B. gewährt seinen Mitgliedern Unterstützung bei Stellungslosigkeit, unentgeltlichen Rechts- und Patentrat, Rechtsschutz u. a. Er vermittelt stellungsuchenden Mitgliedern Stellen — doch nur solche mit angemessener Bezahlung —, und unterstützt sie dabei durch Erteilung von Auskünften über die in Frage kommenden Firmen und die in diesen herrschenden Arbeitsbedingungen.

Der B. t.-i. B. verficht seine Anschauungen in einer eigenen, 14-tägig erscheinenden Zeitschrift, der „Deutschen Industriebeamten-Zeitung", die den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt wird, und in Flugschriften,*) die Berufsangehörige und Außenstehende über die soziale und wirtschaftliche Lage der technischen Industriebeamten aufklären sollen.

Parteipolitische Bestrebungen sind von der Tätigkeit des Bundes ausgeschlossen!

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 2 Mark. Kein Eintrittsgeld! Sonderbeiträge für die Ortsgruppen oder für Unterstützungskassen werden nicht erhoben!

*) Durch die Hauptgeschäftsstelle in Berlin NW. 52, sowie durch sämtliche Auskunftsstellen des B. t.-i. B. zu beziehen.

Technische Angestellte in Arbeitskammern!

Von

Karl Sohlich
Sekretär des Bundes der techn.-industr. Beamten.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

ZENTRALBIBLIOTHEK DER GEWERKSCHAFTEN
ADGB

Berlin 1907
Verlag von Karl Sohlich.

4 4323

Inhalt:

Seite

I. Privatangestellte und Arbeiter 3

II. Geschichtlicher Rückblick 5

III. Arbeitskammern oder Arbeiterkammern? 15

IV. Organisation der Kammern 21

V. Aufgaben der Kammern 26

VI. Literatur 31

Alle Rechte vorbehalten!

I. Privatangestellte und Arbeiter.

Das neunzehnte Jahrhundert hat den Kapitalismus im deutschen Wirtschaftsleben zur Herrschaft gebracht. Seine Stützen sind hauptsächlich Bergbau und Industrie, die namentlich in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts einen beispiellosen Aufschwung genommen haben. Nach der Berufszählung von 1895 wiesen beide Berufszweige 8281220 erwerbstätige Personen auf; ihre Zahl hatte sich seit 1882 um 29,47 Prozent vermehrt, während die Landwirtschaft im gleichen Zeitraum nur einen Zugang von 0,68 Prozent an Erwerbstätigen zu verzeichnen hatte. Von den Erwerbstätigen in Bergbau und Industrie waren Selbständige 2061764, Angestellte und Arbeiter 6219456. Die selbständigen Gewerbetreibenden gingen seit 1882 um 6,33 Prozent zurück, während sich die Angestellten und Arbeiter um 48,25 Prozent gegen 1882 vermehrten. Bei der Landwirtschaft hingegen betrug der Zuwachs an Selbständigen 12,27 Prozent, denen eine Abnahme der Angestellten und Arbeiter um 3,77 Prozent gegenüberstand. Wenn die angeführten Zahlen auch den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, so geben sie doch ein gutes Bild von der Veränderung in der sozialen Struktur der deutschen Bevölkerung. Seitdem haben beide Berufszweige einen weiteren Aufschwung genommen, der von einer andauernden Vermehrung des Beamten- und Arbeiterpersonals begleitet war. Die Tendenz zum Großbetriebe in Bergbau und Industrie, die schon in der Zeit von 1882 bis 1895 vorwog, ist immer sichtbarer geworden. Das wird die diesjährige Berufs- und Gewerbezählung ohne Zweifel auch zahlenmäßig in einwandsfreier Weise dartun.

Im Gegensatze zu Bergbau und Industrie läßt sich für die erwähnte Periode bei der Landwirtschaft eine Neigung zum Klein- und Mittelbetriebe nicht verkennen. Die Zahl derjenigen Personen, die gezwungen sind, lediglich von dem Entgelte für ihre Arbeitsleistungen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, ist also in Bergbau und Industrie relativ größer als in der Landwirtschaft. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Handel, in dem nach der Berufszählung von 1895 im ganzen 2338511 Personen beruflich tätig waren, darunter 843557 Selbständige und 1494954 Angestellte und Arbeiter. Die Zunahme der Erwerbstätigen überhaupt betrug seit 1892: 48,92 Prozent, die der Selbständigen allein zwar 20,25 Prozent, die der Angestellten und Arbeiter aber sogar

72,07 Prozent. Das relative Anwachsen der Selbständigen wird also hier durch eine prozentual sehr erhebliche Vermehrung der Angestellten und Arbeiter bei weitem aufgewogen. Die soziale Struktur ist darnach im Handel im großen und ganzen dieselbe wie in Bergbau und Industrie; namentlich gilt das für das Bank- und Bankiergewerbe. Auch hier ist der Kapitalismus auf der ganzen Linie im Vorschreiten begriffen.

Um sich gegen die Übermacht des Kapitals zu schützen, haben zuerst von allen Arbeitnehmern die Lohnarbeiter zu Abwehrmaßregeln gegriffen. In der richtigen Erkenntnis, daß nur ein Zusammenschluß zu starken Verbänden geeignet sei, eine Besserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage herbeizuführen, haben sie auf beruflicher Grundlage Organisationen gegründet, die in ihren verschiedenen Formen (freie und christliche Gewerkschaften, Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine und unabhängige Vereine) schon über 2 Millionen Mitglieder in sich vereinigen.

Auch die verbündeten Regierungen haben sich nicht den Nachteilen, die die kapitalistische Entwickelung für die Arbeitnehmer im Gefolge hat, verschließen können und im Interesse des Gemeinwohls den Forderungen der Lohnarbeiterklasse durch die Einführung der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung, sowie die Schaffung von Arbeiterschutzgesetzen und Gewerbegerichten Rechnung zu tragen gesucht.

Dem Beispiele der Lohnarbeiter sind die Handlungsgehilfen gefolgt. Der energischen Agitation ihrer Berufsvereine, die Anfang dieses Jahres in 14 Verbänden weit über 400 000 Mitglieder zählten, haben sie es zu verdanken, wenn ihre Rechtsverhältnisse in vielen Punkten günstiger sind, als die anderer Kategorieen des Privatbeamtenstandes, namentlich der technischen Angestellten, und wenn sie gleich den Lohnarbeitern Sondergerichte haben, vor denen sie ihre Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse schnell und billig austragen können.

Anders steht es z. B. noch mit den technischen Beamten der Industrie und des Bergbaues. Bis in das erste Viertel des Jahres 1904 hinein verfügten die Angehörigen dieses bedeutungsvollen Standes — Chemiker, Ingenieure, Steiger, Techniker und Zeichner — nur über Berufsvereine, die nach ihrer Zusammensetzung — es sind in ihnen Arbeitgeber und Angestellte vereint — und wegen ihrer Befassung mit vorwiegend fachwissenschaftlichen Fragen zu einer zielbewußten Standesvertretung nicht die geeigneten Organe waren und sind. Erst die am 7. Mai 1904 erfolgte Gründung des Bundes der technisch-industriellen Beamten hat hierin gründlich Wandel geschaffen. Diese neue, auf reiner Arbeitnehmergrundlage aufgebaute Technikerorganisation hat auf ihrem Ende März 1905 in Berlin abgehaltenen ersten ordentlichen Bundestage ein umfassendes sozialpolitisches Reformprogramm für die technischen Privatbeamten aufgestellt. Darin befindet sich auch bereits die Forderung nach Vertretung der technischen Angestellten in Arbeitskammern. Noch in demselben Jahre hat der Bund der technisch-industriellen Beamten diese Forderung mit spezialisierten Vorschlägen dem Reichstage in

einer ausführlich begründeten Petition unterbreitet. Seitdem haben, wie sich im Laufe der Darstellung zeigen wird, auch andere Techniker-organisationen dieselbe Forderung in ihr Programm aufgenommen.

Die Frage der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer wird den Reichstag vielleicht schon im nächsten Sitzungsabschnitt beschäftigen. Wenigstens hat der frühere Staatssekretär des Reichsamtes des Inneren Graf v. Posadowsky-Wehner in der Reichstagssitzung vom 9. März 1907 schon für die nächste Session einen Gesetzentwurf über Arbeitskammern angekündigt. Aber auch wenn infolge der Änderung im Staatssekretariat des Inneren dieses Versprechen nicht zur bestimmten Zeit eingelöst werden sollte, so ist damit die Regelung der Angelegenheit hoffentlich nur verschoben, nicht aufgehoben.

Obwohl heutigentags nicht mehr der Einwand erhoben werden kann, daß die technischen Angestellten keine Wünsche zur Arbeitskammerfrage geäußert hätten, bestand doch die Gefahr, daß sie in dem in Aussicht gestellten Gesetzentwurfe wieder übergangen werden. Der Bund der technisch-industriellen Beamten hat daher den neuen Staatssekretär des Reichsamtes des Inneren und den preußischen Minister für Handel und Gewerbe im August 1907 auf die Forderungen aufmerksam gemacht, deren Erfüllung die technischen Privatbeamten in dem angekündigten Gesetzentwurfe glauben erwarten zu dürfen. Dem Nachweis, daß diese Forderungen wohl begründet sind, sind die folgenden Abschnitte gewidmet.

II. Geschichtlicher Rückblick.

An Vorschlägen zur Ausgestaltung einer Interessenvertretung der Arbeitnehmer hat es im Deutschen Reiche nicht gefehlt. Politische Parteien, Gewerkschaften und Privatbeamtenverbände sowie die Gesellschaft für soziale Reform haben miteinander gewetteifert, um den Weg zum Ziele zu weisen.

1. Als erste auf dem Plan erschienen bereits im Jahre 1877 die Sozialdemokraten mit einem Antrag auf Errichtung von „Gewerbekammern.“ Dieselben sollten berufen sein, die Gewerbs- und Arbeitsinteressen zu vertreten und je zur Hälfte aus selbständigen Gewerbetreibenden und gewerblichen Lohnarbeitern und Arbeiterinnen zusammengesetzt sein. Als Aufgaben waren ihnen zugedacht: Berichte und Anträge an die Behörden, sowie Beaufsichtigung gemeinsamer gewerblicher Einrichtungen und Fachbildungsanstalten. Im Jahre 1885 traten die Sozialdemokraten mit einem ausführlichen Antrag auf Abänderung der Gewerbeordnung hervor, der in einem besonderen Teile die Überschrift: „Reichsarbeitsamt, Arbeitsämter, Arbeitskammern und

Schiedsgerichte" trug. Nach diesem Vorschlage sollten für Bezirke von nicht unter 200000 und nicht über 400000 Einwohnern aus 28 bis 36 Unternehmern und Arbeitern beiderlei Geschlechts je zur Hälfte zusammengesetzte Arbeitskammern gebildet werden, denen ein Arbeitsamt mit einem Arbeitsrat an der Spitze und mindestens zwei Hilfsbeamten zur Seite gesetzt werden sollten. Gekrönt sollte das Gebäude werden durch ein Reichsarbeitsamt, dessen Organisation der Bundesrat bestimmen sollte. Den Arbeitskammern werden u. a. folgende Aufgaben zugewiesen: Untersuchungen über die Wirkung von Handels- und Schiffahrtsverträgen, Zöllen, Steuern, Abgaben, über die Lohnhöhe, Lebensmittel- und Mietspreise, Wohnungszustände, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung; Gutachten über Maßregeln und Gesetzentwürfe, die das gewerbliche Leben des Bezirkes berühren, Festsetzung des Beginnes und Schlusses der Arbeitszeit, Genehmigung der Arbeitsordnung in jedem Betriebe und Festsetzung der Minimallöhne aller Hilfspersonen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern sollten schließlich aus der Mitte der Kammern Schiedsgerichte, aus je zwei Unternehmern und zwei Hilfspersonen bestehend, gebildet werden.

Dieser Entwurf, aus dem hier nur die wichtigsten Einzelheiten mitgeteilt sind, kam erst im Jahre 1885 im Reichstage zur Besprechung, in der er wenig Gegenliebe fand. Er ist von der sozialdemokratischen Partei in der Zeit von 1899 bis 1905 mit einigen Änderungen wiederholt eingebracht worden. In diesen Umarbeitungen wurde die Festsetzung der Mindestlöhne fortgelassen und anstelle der Vorschriften über die Schiedsgerichte wurden Bestimmungen über die Errichtung von Einigungsämtern gesetzt.

Eine grundsätzliche Änderung in ihrer Haltung hat die sozialdemokratische Partei im folgenden Jahre auf dem Jenaer Parteitage vorgenommen, indem sie sich im Anschlusse an die Resolution des Kölner Gewerkschaftskongresses für Arbeiterkammern entschied. Mit speziellen gesetzgeberischen Vorschlägen ist sie seitdem in dieser Frage nicht mehr hervorgetreten.

In den bürgerlichen Parteien kam die Frage der Interessenvertretung der Arbeiter durch die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 in Fluß. In diesen heißt es u. a.:

„Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten."

Unter Hinweis auf diese Zusage hat das Zentrum in den Jahren 1893 und 1894 die baldige Einbringung eines Gesetzentwurfes über die ge-

ordnete Vertretung der Arbeiter durch die verbündeten Regierungen beantragt und, als diesen Anregungen keine Folge geleistet wurde, im Jahre 1895 durch eine Interpellation angefragt: „Darf die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeiterkammern) zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden auch gegenüber den Staatsbehörden baldigst erwartet werden." Der Erfolg dieser Interpellation bestand darin, daß die Vertreter der verbündeten Regierungen die Auslegung der Februarerlasse des Kaisers im Sinne des Zentrums als richtig anerkannten. Während das Zentrum bis dahin für Arbeiterkammern eingetreten war, beantragte es im Jahre 1898 die Errichtung von Arbeitskammern. Einen ausführlichen Gesetzentwurf zur Regelung dieser Materie hat jedoch diese Partei im Reichstage nicht eingebracht, doch läßt sich wohl annehmen, daß ihre Auffassung über die Organisation und Aufgaben dieser Kammern sich mit der ihres Wortführers in dieser Sache, des Prof. Hitze deckt, die dieser in einem Referat auf der Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" im Oktober 1898 darüber niedergelegt hat. Darin sind lokale (für größere Gemeinden bezw. Kreise) und Bezirkskammern für größere (Regierungs-?) Bezirke (nach dem Vorbilde der Handwerkerkammern) vorgesehen; den Abschluß soll der Aufbau in einem Reichsarbeitsamt finden.

Die nationalliberale Partei des Reichstages brachte im Februar 1899 einen Zusatzantrag zu dem erwähnten Antrage des Zentrums vom 6. Dezember 1898 ein, der im wesentlichen auf einen Ausbau der Gewerbegerichte zu paritätischen Arbeitskammern abzielte. Der Reichstag hieß in einer Resolution diese Regelung gut. Diese Resolution brachten Nationalliberale und Zentrum zu Beginn der Session 1900/01 als gemeinsamen Antrag ein. Das Ergebnis der vereinigten Bemühungen war der Erlaß des Gesetzes vom 30. Juni 1901 zur Abänderung des Gesetzes betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Danach sind die Gewerbegerichte befugt, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben, Anträge an Behörden, Vertretungen von Kommunalverbänden und die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu stellen und als Einigungsämter zu fungieren. Diese Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist natürlich nur als ein Notbehelf zur Abstellung dringender Mißstände anzusehen. Das Zentrum erneuerte daher seine schon erwähnte Interpellation im Dezember 1903, um über die endliche Vorlage eines Gesetzentwurfes, betr. die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammern) Klarheit zu schaffen.

Die freisinnige Vereinigung brachte durch die Abgeordneten Dr. Pachnicke und Dr. Roesicke im Dezember 1898 einen Antrag ein, in dem die Errichtung eines Reicharbeitsamtes gefordert wurde, dem die Untersuchung und Feststellung der Arbeiterverhältnisse im Deutschen Reiche unter Hinzuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer obliegen sollte. Dieser Antrag wurde im November 1900 wiederholt. Eine ähnliche Anregung ging im Dezember 1903 von den Nationalliberalen aus, die wünschten, daß die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommission für Arbeiterstatistik auf ein zu errichtendes Reichsarbeitsamt übergehen sollten, dem je in gleicher Zahl Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ständige Beisitzer angehören sollten. Die einschlägige Resolution kam in der Reichstagssitzung vom 21. Februar 1904 zur Verhandlung und gelangte gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Konservativen zur Annahme.

Seitdem ist die Frage der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer wiederholt im Reichstage besprochen worden. Während man aber in früheren Jahren dabei immer nur die Lohnarbeiter im Auge hatte, wird seit 1904 in den Reden der Abgeordneten auch darauf hingewiesen, daß auch die Privatangestellten einen gerechten Anspruch auf angemessene Vertretung in den Arbeitskammern hätten. So äußerte sich der nationalliberale Abgeordnete Patzig in der vorhin erwähnten Reichstagssitzung soldermaßen:

„Nebenbei bemerke ich gleich, daß unter dem Arbeitnehmer nicht nur der lohnbeschäftigte Arbeiter verstanden werden kann, sondern daß man hier, wo es sich um die gewerblichen, sozialen Rechts- und Arbeitsverhältnisse aller Klassen, die unterhalb des Unternehmertums stehen, handelt, auch die sämtlichen Angestellten eines Werkes und des gewerblichen Betriebes zu dieser begutachtenden Arbeit heranzieht.“

Und der Zentrumsabgeordnete Trimborn erklärte in derselben Sitzung:

„Wir fassen Arbeitskammern nach wie vor auf als Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf demselben Gebiete, und da wünschen wir ebenso wie der Abgeordnete Patzig, daß in den Arbeitskammern Raum geschaffen wird für eine Vertretung auch der geistigen Arbeiter, der Privatbeamten, der zahlreichen technischen Beamten in den Betrieben, aber nicht in dem Sinne, daß wir eine Dreiteilung der Kammer vornehmen, sondern einen besonderen Ausschuß errichten, in dem auch sie zu Worte kommen. Diesen Gedanken lege ich der Regierung ans Herz, denn die Privatbeamten müssen unbedingt eine Organisation erhalten, durch die sie ihre Wünsche der Gesetzgebung unterbreiten können.“

Die Bemühungen der verschiedenen Parteien haben bisher nur das Ergebnis gezeitigt, daß von den verbündeten Regierungen am 7. März 1907 ein Gesetzentwurf über Arbeitskammern für die nächste Session des Reichstages in Aussicht gestellt worden ist.

Auch in den Parlamenten einzelner Bundesstaaten ist die Frage der Interessenvertretung der Arbeitnehmer mehrfach zur Sprache gekommen. In Württemberg und Bayern bestehen in den Zentralstellen für Industrie, Handel und Gewerbe sogar schon Einrichtungen, die man in gewissem Sinne als Ersatzorgane für Arbeitskammern ansprechen darf. In der dritten Abteilung der bayerischen Zentralstelle (für Arbeiterschutz und Arbeiterwohlfahrt) ist den technischen Angestellten eine Mitwirkung von Fall zu Fall eingeräumt, während die Handlungsgehilfen ebenso wie die

Fabrikarbeiter und die Handwerksgesellen ständige Vertretung haben. Im Beirat der württembergischen Zentralstelle hatten die Privatbeamten bisher überhaupt keine Sitze, doch hat der Landtag in seiner Sitzung vom 1. Juni 1907 die Regierung in einer Resolution aufgefordert, künftighin auch Privatangestellte zu berufen.

2. In gleicher Richtung wie die Vorschläge der freisinnigen Vereinigung und der nationalliberalen Partei bewegen sich auch die der Gesellschaft für soziale Reform. In ihrer Ausschußsitzung vom 16. März 1903 hatte sie schon nach Referaten des Reichstagsabgeordneten Dr. Pachnicke und des Staatsministers von Berlepsch folgenden Beschluß gefaßt: „Es ist durch Gesetz ein Reichsarbeitsamt zu errichten mit der Aufgabe der Feststellung und Klarlegung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Lohnarbeiter und der in ähnlicher Lage befindlichen Angestellten. Dem Reichsarbeitsamt wird ein Beirat beigegeben, der je zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter sowie aus neutralen Sachverständigen besteht."

Auf ihrer 2. Generalversammlung im März 1904 in Mainz referierten Privatdozent Dr. Harms-Tübingen und Magistratsrat von Schulz-Berlin über Arbeitskammern. Ersterer plädierte für die Errichtung selbständiger paritätischer Kammern, während Magistratsrat von Schulz den Ausbau der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern empfahl. Ein besonderes Verdienst hat sich die Gesellschaft für soziale Reform durch ihre Veröffentlichungen über ähnliche Einrichtungen im Auslande (Holland, Belgien, Frankreich und Italien) und durch die Einholung von Gutachten zur Gestaltung der Arbeitskammern im Deutschen Reich erworben.

3. Auch Sozialpolitiker von Ruf sind mit Vorschlägen zur Gestaltung von Arbeitskammern hervorgetreten. Wir registrieren hier die des um die Privatbeamtenbewegung verdienten Reichstagsabgeordneten Dr. Potthoff, des Spezialisten auf dem Gebiete der Arbeitskammerfrage Prof. Dr. Harms-Jena, und des Geschäftsführers des Institutes für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. Dr. Stein.

Dr. Potthoff will in erster Linie den Angestellten eine gute Vertretung in den Arbeitskammern sichern. Dieses Ziel sei am besten zu erreichen, wenn die Kammern aus gleich starken und gleichberechtigten Abteilungen bestehen, und zwar 1. aus Unternehmern, 2. aus Angestellten und 3. aus Arbeitern. Für den zweckdienlichsten Weg zu diesem Ziele hält er die Erweiterung der Handelskammern zu Arbeitskammern. In ähnlicher Weise wäre auch in Landwirtschafts-, Handwerks- und Rechtsanwaltskammern für eine Vertretung der Angestellten und Arbeiter zu sorgen.

Prof. Dr. Harms verwirft die gemeinsame Vertretung von Angestellten und Arbeitern in einer Kammer, da bei diesem Modus die Angestellten in Konfliktsfällen sowohl den Unternehmern wie den Arbeitern gegenüber in eine schiefe Lage geraten würden. Daß er auch den Ausbau der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern nicht empfiehlt, wissen wir

bereits. Sein Vorschlag geht dahin, den Angestellten eine besondere gesetzliche Vertretung zu geben, die er als „Kaufmannskammern" bezeichnet und in der Handlungsgehilfen, Bureaubeamte, Techniker, Werkmeister und andere Sitz und Stimme haben sollen. Die einzelnen Kategorien des Privatbeamtenstandes sollen je nach Bedarf besondere Abteilungen der Kammer bilden.

Dr. Stein hält Arbeiterkammern für die zweckmäßigen öffentlich-rechtlichen Organe zur Interessenvertretung der Arbeiter. Arbeitskammern würden nur dann eine ersprießliche und inhaltreiche Tätigkeit entfalten können, wenn sie lokalen oder Kreisgewerbeämtern, die als Rentenstellen in der Arbeiterversicherung gedacht sind und die innerhalb des Arbeiterschutzes mit der Aufgabe der Gewerbeaufsicht betraut werden sollen, angegliedert würden. Sie sollen nicht bloß Beschlußbehörden in Einigungs- und Tarifverhandlungen sein, sondern, wie ersichtlich, mit umfassenden Verwaltungsgeschäften befaßt werden.

4. Von Kundgebungen aus den Kreisen der Arbeiter zur Frage der gesetzlichen Interessenvertretung verdienen Erwähnung die wiederholten Petitionen der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine in den vergangenen drei Jahrzehnten, dann die des Frankfurter Arbeiterkongresses vom 25. und 26. Oktober 1903, des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinskongresses in Hannover im Oktober 1904 und des Kongresses der freien Gewerkschaften in Köln vom 22. bis 27. Mai 1905.

Der von den antisozialdemokratischen Arbeitervereinen und kaufmännischen Verbänden in Frankfurt a. M. abgehaltene Arbeiterkongreß nahm nach einem Referate des Arbeitersekretärs Giesberts eine Resolution an, in der er u. a. erklärt:

„Die Versammlung erblickt in paritätischen Arbeitskammern ein wichtiges Mittel, der Verschärfung der Klassengegensätze und der damit verbundenen wachsenden Verbitterung und Entfremdung von Arbeiter und Arbeitgeber Einhalt zu tun durch Beratung und Verständigung über gemeinsame Angelegenheiten, insbesondere aus dem Arbeitsverhältnis; die Rechte und Interessen der Arbeiter sicher zu stellen und zu fördern und so den Arbeiterstand in seinem Bestreben, eine größere Anteilnahme an den geistigen und materiellen Gütern der Kultur zu erlangen, wirksam zu unterstützen. Es ist deshalb die Schaffung solcher Arbeitskammern, bei denen die Wahl der Vertreter nach dem Proportionalsystem vorzunehmen wäre, als eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben der deutschen Sozialpolitik anzusehen. In diesem Sinne ersucht die Versammlung die Regierung und die Volksvertreter in den Parlamenten, baldmöglichst die geeigneten Schritte zur Verwirklichung der Arbeitskammern einzuleiten, und verpflichtet die Teilnehmer des Kongresses für diesen Gedanken in ihren Korporationen lebhafte Propaganda zu machen."

Der 15. Verbandstag der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine dagegen beschloß zur Überraschung seiner eigenen Leitung, sich für Arbeiterkammern auszusprechen. Dabei erscheint es allerdings fraglich, ob dieser Beschluß einer tiefgründigen sachlichen Erwägung entsprungen ist, da auf diesem Kongreß gegenüber einer bisherigen sog.

Harmonierichtung eine entschiedenere Arbeitnehmerrichtung hervortrat, die die Arbeiterkammern als die zur Wahrnehmung der Arbeiterinteressen allein in Frage kommende Form einer gesetzlichen Interessenvertretung propagierte.

Der fünfte deutsche Gewerkschaftskongreß entschied sich im Gegensatze zu der bisherigen Haltung der sozialdemokratischen Partei im Reichstage für selbständige Arbeiterkammern. In einer Resolution wurden Organisation und Aufgaben dieser Kammern folgendermaßen umschrieben:

Die Kammern sollen berufen sein, in allen die Interessen der Arbeiterschaft betreffenden Angelegenheiten Gutachten zu erstatten, Beschwerden zu führen, bei der Veranstaltung von Enqueten und arbeitsstatistischen Aufnahmen, insbesondere bei der Ausgestaltung, Durchführung und Beaufsichtigung des Arbeiterschutzes, sowie an der Förderung korporativer Arbeitsverträge mitzuwirken. — Der Kongreß erblickt in dem geplanten Ausbau der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern nur den Versuch, die Wirksamkeit selbst dieser Organe zu verkümmern und eine Vertretung der weiblichen Arbeiterschaft auszuschließen. . .

Als unerläßliche Vorbedingung erachtet der Kongreß, daß das aktive und passive Wahlrecht zu diesen Kammern auf der Basis des Proportionalwahlsystems allen großjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen in Bergbau, Industrie und Gewerbe, Handel, Verkehr und Landwirtschaft erteilt wird und daß die besoldeten Angestellten der Berufsvereine ebenso wie berufstätige Arbeiter wählbar sind.

Im Anschluß hieran sei erwähnt, daß die Zentralstelle für Arbeiterinnen-Organisation des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine durch Klara Linzen-Ernst Leitsätze zur Vertretung der Arbeiterinnen in den Arbeitskammern aufgestellt hat. Die Kammern sollen zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern bestehen; es werden selbständige Arbeitskammern verlangt, da bei einer Angliederung an die Gewerbegerichte die Arbeiterinnen kein Wahlrecht haben würden.

5. Eine bunte Musterkarte ergibt sich, wenn man die Wünsche registriert, die von den Organisationen der Privatbeamten in der Arbeitskammerfrage geäußert worden sind. Da forderte zunächst der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband auf dem 9. deutschen Handlungsgehilfentage 1905 in Hamburg, daß der § 18 des Gesetzes über Kaufmannsgerichte zu einem besonderen Gesetz über Handlungsgehilfenkammern derart ausgebaut werden solle, daß durch eine ausreichende Zahl von Kammern eine lückenlose kaufmännische Standesvertretung geschaffen wird. Die Mitglieder der Kammer sollen zur Hälfte aus den Kreisen der selbständigen, zur anderen Hälfte aus den Kreisen der angestellten Kaufleute gewählt werden. Dem Wahlverfahren sollen die Bestimmungen über die Wahl zu den Kaufmannsgerichten zugrunde gelegt werden, mit dem Unterschied, daß das aktive Wahlrecht an die Vollendung des 21.,

das passive an die des 25. Lebensjahres geknüpft wird. Den Vorsitz in der Kammer soll ein volkswirtschaftlich und im Verwaltungsdienst ausgebildeter Beamter führen. Als Aufgaben der Kammern werden außer der den Kaufmannsgerichten bereits zustehenden gutachtlichen Tätigkeit bezeichnet: fortlaufende statistische Erhebungen, Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen, Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlings- und Handelsschulwesens, Unterstützung der Wohnungs-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, Mitwirkung bei der Schlichtung von Lohnstreitigkeiten, Förderung der Bestrebungen zum Abschluß von Tarifverträgen und zur Errichtung von Tarifämtern zwecks Festsetzung und Einhaltung vereinbarter Mindestgehälter und Mitwirkung bei der Organisation des kaufmännischen Arbeitsnachweises.

Auf dem Dresdner Handlungsgehilfentage vom 8.—10. Juni 1907 wurde von demselben Verbande zur Arbeitskammerfrage eine Resolution gefaßt, in der erklärt wird, der Handlungsgehilfentag glaube die Frage der Handlungsgehilfenkammern nicht dadurch gelöst, daß gemeinsam für Arbeiter, Handlungsgehilfen, Werkmeister, Techniker usw. die Errichtung paritätischer Kammern verlangt werde, sondern er erblicke in der Errichtung paritätischer Handlungsgehilfenkammern die einzige Möglichkeit einer wirksamen Standesvertretung für die kaufmännischen Angestellten.

Auch der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine vertritt den Standpunkt, daß die gesetzliche Interessenvertretung im Handelsgewerbe nur durch Schaffung von paritätischen Kaufmannskammern gewährleistet werden könne.

Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig dagegen verlangt reine Handlungsgehilfenkammern, deren Mitglieder von allen 25 Jahre alten Handlungsgehilfen, die mindestens ein Jahr im Bezirke der Kammer (Regierungsbezirk, Kreishauptmannschaft usw.) in Stellung sind, auf 6 Jahre in zweijährigem Turnus gewählt werden sollen.

Der Verein für Handlungskommis von 1858 hat zur Arbeitskammerfrage noch keine Stellung genommen. Aus einer Druckschrift, die im Frühjahr 1907 an die deutschen Handelskammern verschickt wurde, geht jedoch hervor, daß die Verwaltung des Vereins die beste Lösung der Frage in der Bildung von paritätischen Ausschüssen im Anschluß an die Handelskammern sieht. Diese Ausschüsse sollen aber nur aus kaufmännischen und technischen Angestellten bestehen. Der Anschluß der „Kaufmannskammern" an die Handelskammern soll unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Einzelstaaten über die Handelskammern im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Die grundlegenden Bestimmungen sollen durch ein Reichsgesetz („Mantelgesetz") einheitlich geregelt werden, der Ausbau im einzelnen jedoch den Verwaltungen der Einzelstaaten überlassen bleiben.

Auch der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen hat sich, und zwar auf seiner 29. Generalversammlung 1906

in Barmen, für den Anschluß der Handlungsgehilfenkammern an die Handelskammern entschieden.

Während sich der Verband der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, wie wir oben (Seite 10) erwähnt haben, für Arbeiterkammern erklärt hat, nahm der ihm angeschlossene Verein der Deutschen Kaufleute auf seiner letzten, Anfang August 1907 in Breslau abgehaltenen Tagung eine Entschließung an, in der er sich für Arbeitskammern ausspricht. Getrennt von den Gewerbegerichten soll in jedem Kreise eine Arbeitskammer errichtet werden, die sich aus verschiedenen Sektionen, nach den im Kreise vertretenen Berufsarten gegliedert, zusammensetzt. Die einzelnen Kammern selbst sollen einem Reichsarbeitsamte unterstellt werden. Der Wahl soll das Wahlrecht zum Reichstage mit dem System der Proportionalwahl zugrunde gelegt werden. Den erwerbstätigen Frauen soll das aktive und passive Wahlrecht zustehen. Die Wahl soll auf 5 Jahre erfolgen und zwar sollen Beisitzer und Ersatzleute gewählt werden. Die Aufgaben der Kammern werden wie in den Vorschlägen anderer Handlungsgehilfenvereine umschrieben.

Die Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen forderte als gesetzliche Vertretung der kaufmännischen Angestellten auf ihrer 8. ordentlichen Hauptversammlung Ostern 1906 in Berlin die Errichtung kaufmännischer Abteilungen bei den zu schaffenden Arbeitskammern. Die Bestimmungen über Zusammensetzung und Wahl der Beisitzer decken sich im wesentlichen mit denjenigen, die der Verein der Deutschen Kaufleute ein Jahr später vorgeschlagen hat, nur verdient Erwähnung, daß den Kammern auch noch die Begutachtung und Überwachung der Durchführung der gesetzlichen Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmer zugedacht ist.

Der Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte hat in seiner vorletzten Hauptversammlung Ostern 1906 in Erfurt ein sozialpolitisches Programm aufgestellt, in dem sich auch die Forderung nach Vertretung der weiblichen Handlungsgehilfen in den Organen zur gesetzlichen Wahrnehmung der Interessen der Privatbeamten befindet. Einzelvorschläge zur Arbeitskammerfrage hat der Verband bisher noch nicht gemacht.

Von den Technikerorganisationen hat zuerst der Bund der technisch industriellen Beamten die Forderung nach einer angemessenen Vertretung der technischen Privatangestellten in den zu schaffenden Arbeitskammern in sein Programm aufgenommen. Das geschah auf dem ersten ordentlichen Bundestage, der Ende März 1905 in Berlin stattfand. Der Bundestag überließ es dem Vorstande, die näheren Einzelheiten für die Organisation und die Aufgaben der Kammern auszuarbeiten. In Erledigung dieses Auftrages stellte der Vorstand eine Reihe von Leitsätzen auf, die Ende 1906 dem Reichstage in einer mit Begründung versehenen Petition unterbreitet wurde. Die Petitionskommission des Reichstages überwies diese Petition dem Reichskanzler als Material.

Zugleich mit der Petition gab der Bund die vorliegende Schrift heraus. Von dem diesjährigen Bundestage wurden die vom Vorstande aufgestellten Leitsätze gutgeheißen.

Seitdem ist die Arbeitskammerfrage auch unter den Vereinen der technischen Privatbeamten in Fluß gekommen. In einer Konferenz einer größeren Anzahl technischer Vereine, die am 7. Mai 1905 in Berlin stattfand, wurde auch die Forderung nach angemessener Vertretung in den Arbeitskammern in das gemeinsame Programm aufgenommen. Ein Jahr später machte sich auch der Deutsche Technikerverband auf seinem 18. Verbandstage in Breslau die Forderung nach Berücksichtigung der technischen Angestellten in den Arbeitskammern zu eigen. Besondere Vorschläge für die Organisation der Kammern sind von ihm nicht bekannt geworden, nur das weiß man, daß der D. T.-V. die Errichtung paritätischer Kammern wünscht.

Der Deutsche Werkmeisterverband faßte auf seiner Delegiertenversammlung Ostern 1907 in Mainz eine Resolution, in der an Bundestag und Reichstag die dringende Bitte gerichtet wird, das seit langem versprochene und jetzt wiederum angekündigte Gesetz über Arbeitskammern recht bald zur Verabschiedung zu bringen und darin auch eine gerechte Vertretung der Werkmeister und der anderen Angestellten zu schaffen. Der Zentralvorstand des Werkmeisterverbandes hat kürzlich bezüglich der Organisationsform der Kammern sich dahin erklärt, daß er den Ausbau der Handelskammern zu Arbeitskammern durch Errichtung dreier selbständiger Abteilungen (Unternehmer, Angestellte, Arbeiter) für den besten Weg zum Ziele halte. Der Ausbau der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern könne erst in zweiter Linie in Frage kommen, und zwar nur dann, wenn die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle technischen Angestellten, zum mindesten auf diejenigen mit einem Jahresgehalte bis zu 5000 M., ausgedehnt würde.

Der gleich dem B. t.-i. B. und dem Deutschen Werkmeisterverband dem Sozialen Ausschuß angeschlossene Deutsche Zeichnerverband hingegen hat sich von Anfang an auf den Standpunkt gestellt, daß selbständige Arbeitskammern allein den Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern entsprechen.

Von den Organisationen der Bureaubeamten liegt, wenn man von dem der Generalkommission angeschlossenen Zentralverband deutscher Bureauangestellten absieht, nur eine Kundgebung zur Arbeitskammerfrage vor. Dieselbe rührt vom Verband Deutscher Bureaubeamten in Leipzig her und besteht in einer Petition an den Reichstag, in der sich unter anderen sozialpolitischen Wünschen auch der nach gesetzlicher Vertretung der Bureauangestellten in Arbeitskammern befindet. Die gesetzliche Interessenvertretung der in der Arbeiterversicherung tätigen Beamten soll bei der in Aussicht stehenden Reform dieser Versicherung berücksichtigt werden, während für die bei Rechtsanwälten und Notaren

beschäftigten Gehilfen die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Rechtsanwaltsordnung vorgeschlagen wird.

Für die der Generalkommission angeschlossenen Organisationen von Privatangestellten (Zentralverband der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen Deutschlands, Verband deutscher Lagerhalter, Zentralverband deutscher Bureauangestellten, Verband der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen) sind in Sachen der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer die Beschlüsse maßgebend, die der Kölner Kongreß der freien Gewerkschaften (s. Seite 10) gefaßt hat.

Vom Deutschen Privatbeamtenverein schließlich liegt eine unverbindliche Meinungsäußerung in der Privatbeamtenzeitung vor. Darin wird die Einbeziehung der Privatangestellten in die Arbeitskammern als verfehlt bezeichnet, dagegen die Errichtung von Privatbeamtenkammern empfohlen, da eine Gemeinsamkeit der Interessen zwischen den einzelnen Berufsarten im Privatbeamtenstande zweifellos vorhanden sei. Soweit eine Verschiedenartigkeit durch die Berufsgliederung vorhanden sei, lasse sich ihr durch Schaffung entsprechender Abteilungen in den Privatbeamtenkammern leicht Rechnung tragen.

III.

Arbeitskammern oder Arbeiterkammern?

Während beim ersten Erscheinen dieser Schrift die Privatangestellten durch ihre Organisationen nur vereinzelt zur Frage der staatlichen Interessenvertretung Stellung genommen hatten, ist das seither, wie die Übersicht über die einschlägigen Forderungen im vorigen Abschnitt gezeigt hat, wesentlich anders geworden. Das wird den nicht wundernehmen, der weiß, daß in der Zwischenzeit der organisatorische Zusammenschluß unter den Privatbeamten beachtenswerte Fortschritte gemacht hat. Im Zusammenhang damit ist naturgemäß auch die Erkenntnis von der Bedeutung der staatlichen Interessenvertretung in diesen Kreisen gewachsen. Es ist daher heutzutage, wie Prof. Harms in seiner Schrift über Arbeitskammern und Kaufmannskammern treffend bemerkt, nicht mehr möglich, an der Forderung der Privatangestellten auf angemessene Vertretung in den zu schaffenden Organen zur Vertretung der Standesinteressen achtlos vorüberzugehen.

An den gesetzgebenden Faktoren liegt es nun, den laut gewordenen Wünschen bei ihren Entschließungen gebührend Rechnung zu tragen. Sie werden dabei vor allem bedenken müssen, daß die Angestellten dasselbe Recht auf Berücksichtigung haben wie die Arbeiter. Beide sind Arbeitnehmer, mit den Arbeitern teilen die Angestellten zum größten Teile die dauernde wirtschaftliche Abhängigkeit und die Unsicherheit ihrer

Stellung. Es muß ihnen daher gleich diesen die Gelegenheit gegeben werden, durch Männer, die ihr Vertrauen genießen, in gesetzlich geordneter Form ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

Für die Erfüllung dieses Wunsches sprechen staatsrechtliche Erwägungen und Zweckmäßigkeitsgründe. Die verschiedenen volkswirtschaftlichen Berufe, wie Landwirtschaft, Handwerk, Industrie und Handel erfreuen sich bereits eigener, durch den Willen des Gesetzgebers ins Leben gerufener Kammern zur Wahrnehmung ihrer Interessen. Es sind das aber alles, auch wenn man die Gesellenausschüsse der Handwerkskammern mit in Anschlag bringt, nur Körperschaften, in denen ausschließlich die Interessen der betreffenden Unternehmergruppen zu Worte kommen. Die Gleichheit vor dem Gesetz, die auch dem Arbeiter und Angestellten gegenüber anerkanntes Recht und sonst, wenigstens formell, durchgeführt ist, fehlt also, soweit die gesetzlich gewährleistete Wahrnehmung der eigenen Berufsinteressen in Frage kommt.

Neben den staatsrechtlichen sprechen aber auch Zweckmäßigkeitsgründe für die Schaffung besonderer Organe zur gesetzlichen Vertretung der Arbeitnehmer. Jedermann weiß bekanntlich selbst am besten, wo ihn der Schuh drückt. So wissen auch die Arbeitnehmer aller Grade, gleichviel ob sogenannte Handarbeiter oder Privatbeamte, am besten Bescheid über die Nöte ihres Berufes. Sie sind also in diesem Betracht die berufenen Sachverständigen, deren Rat bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen, bei der Begutachtung über die Wirkung bereits erlassener Gesetze u. a. m. nicht ohne ernste Schädigung für das Gemeinwohl ungehört bleibt. Wenn, wie es heute noch oft geschieht, nur die eine Seite von amtswegen um eine Meinungsäußerung angegangen wird, dann sind Beeinträchtigungen des anderen Teiles unvermeidlich. Es ist also das höhere Interesse des Staates, der um des sozialen Friedens willen darnach trachten muß, tunlichst jeder Gruppe gerecht zu werden, das eine gesetzlich geordnete Interessenvertretung der Arbeitnehmer erheischt.

Ein Zweifel über die Notwendigkeit öffentlich geregelter Interessenvertretung der Bevölkerungsschichten, die ihren Erwerb aus dem Dienstverhältnisse beziehen, kann sonach wohl nicht mehr bestehen. Es fragt sich nur noch, in welcher Weise soll dem Bedürfnisse am besten genügt werden. Mit anderen Worten: Welche der beiden möglichen Formen von Interessenvertretungen verdient den Vorzug, die paritätische Arbeitskammer, die je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammenzusetzen wäre, oder die reine Arbeiterkammer, in der nur Arbeitnehmern Sitz und Stimme einzuräumen wäre? Und weiter: Sollen diese Kammern als selbständige Körperschaften ins Leben gerufen oder durch Umwandelung bestehender Einrichtungen geschaffen werden?

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß in reinen Arbeiterkammern das Prinzip einseitiger Interessenvertretung zu ebenso deutlichem und vollkommenem Ausdrucke gelangen würde wie in den Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern. Andererseits ist jedoch nicht zu

verkennen, daß den erst zu schaffenden Organen eine wesentlich andere Aufgabe zufällt als den bereits bestehenden: In letzteren handelt es sich, wenn auch nicht ausschließlich so doch hauptsächlich um die Stellung zu volkswirtschaftlichen Fragen im engeren Sinne des Wortes, während in den ersteren das soziale Moment das vorherrschende ist; in den Kammern der Unternehmer werden gesetzgeberische Maßnahmen, getroffene und geplante, daraufhin angesehen, ob und inwieweit sie geeignet erscheinen, die Rentabilität der großen Berufszweige in Landwirtschaft, Handwerk, Industrie und Handel zu erhöhen oder niederzudrücken, ohne Rücksicht auf die Wirkungen, die sie auf die arbeitenden Schichten im weitesten Sinne ausüben, während in den ins Leben zu rufenden Kammern vor allem die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit gegenüber den Arbeitgebern das Hauptthema der Verhandlungen bilden würde. Fruchtbar würden solche Auseinandersetzungen aber nur dann werden, wenn sich die beiden Parteien, auf neutralem Boden sozusagen, aussprechen könnten. Die Beschlüsse paritätischer Kammern würden jedenfalls einen stärkeren Eindruck auf Regierungen und Parlamente machen, als diejenigen reiner Arbeiterkammern, die in den heutigen Zeitläuften zumal leicht in den Verdacht der Förderung sozialdemokratischer Bestrebungen geraten würden. Auch ist anzunehmen, daß der Gegensatz der einzelnen Berufsvereine der Angestellten in den Arbeitskammern mehr in den Hintergrund treten würde als in Arbeiterkammern, wo sich die Nötigung zur geschlossenen Wahrnehmung der eigenen Interessen gegenüber denen der Arbeitgeber nicht so deutlich fühlbar machen würde. Und schließlich ist das prozentuale Verhältnis, nach dem die Sitze der Angestellten und der sog. Handarbeiter in den Kammern zu verteilen wären, für die Arbeitskammern leichter zu finden als für die Arbeiterkammern. In letzteren müßte die Zahl der Köpfe für die Verteilung von Sitz und Stimme maßgebend sein, während bei den Arbeitskammern von dem mechanischen Hilfsmittel der großen Zahl abgesehen werden kann, da man ja die Unternehmer darin nicht nach ihrer Gesamtzahl im Verhältnis zu derjenigen der Arbeiter kann vertreten sein lassen, sondern nach ihrer Bedeutung im Produktionsprozesse. Eine ähnliche Bewertung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Angestellten im Unterschiede zu derjenigen der Arbeiter bei der Aufteilung ihrer Sitze in der Kammer unterliegt, wie sich im Laufe unserer Darstellung noch zeigen wird, ebenfalls nicht begründeten Bedenken.

In welcher Weise sollen nun die paritätischen Arbeitskammern gebildet werden? Müssen sie, unabhängig von bestehenden Vertretungskörpern, unbedingt als selbständige Organe ins Leben gerufen werden oder läßt sich das Ziel vielleicht auch durch Umschaffung der Handelskammern oder durch Ausbau der Gewerbe- bezw. Kaufmannsgerichte erreichen? Wir halten an sich die Errichtung völlig selbständiger Arbeitskammern für das Wünschenswerteste. Nur Kammern, die nicht durch andersartige Aufgaben in Anspruch genommen

wären, würden u. E. ihren Zweck ganz erfüllen. Der Haupteinwand, den man dagegen erhebt, ist der, daß mit der Schaffung ganz neuer Vertretungskörper auch die Notwendigkeit besonderer Wahlen gegeben sei. Vor dem vielen Wählen hat man, wie es scheint, in deutschen Landen eine große Scheu. Wir teilen diese Ängstlichkeit nicht, im Gegenteil, wir halten eine öftere Aufrüttelung der Geister, die jeder Wahlkampf mit sich bringt, im allgemeinen Interesse für wohltätig. Es ist aber diese Scheu namentlich in Regierungskreisen so stark, daß sie bei der Frage nach der Ausgestaltung der Arbeitskammern mit in Anschlag gebracht werden muß. Dann wird noch der, allerdings nicht unberechtigte Einwand erhoben, daß sich die bisherigen Arbeitskammern im Ausland nicht besonders bewährt haben. Deshalb empfehle sich ein kleiner Anfang, dem ein späterer Ausbau zur vollen Selbständigkeit folgen könne. Wenn man also auch grundsätzlich die Errichtung völlig gesonderter Arbeitskammern für das Ersprießlichste hält, so braucht man damit die anderen Wege, die ev. auch zum Ziele führen können, nicht kurzerhand abzuweisen.

Einen solchen gangbaren Weg können wir allerdings nicht in dem Vorschlag erblicken, demzufolge die Handelskammern zu Arbeits- oder Industriekammern umgeschaffen werden sollen. Der Kreis der Wahlberechtigten zu diesen Kammern ist zunächst relativ beschränkt, es fallen dabei Kleinkaufleute und kleinere Gewerbetreibende heraus. Es müßte also, um einen gerechten Ausgleich herbeizuführen, erst der Kreis der Wahlberechtigten erweitert werden, ehe an einen Umbau zu einer paritätischen Arbeitskammer gedacht werden könnte. Um die einzelnen Kammern nicht zu sehr zu überladen, müßte weiter eine reinliche Scheidung in Industrie- und Handelskammern vorangehen. Nun haben aber Industrie und Handel soviel gemeinsame Interessen, daß es rätlich erscheint, sie im großen und ganzen in der bisherigen Zusammensetzung bestehen zu lassen. Dann fragt es sich, ob die Beteiligten, also auf Seite der Unternehmer die Kaufleute und Industriellen und auf Seite der Angestellten namentlich die Handlungsgehilfen, eine solche Lösung der Arbeitskammerfrage wünschen. Was die letzteren anlangt, so hat unsere Zusammenstellung im voraufgegangenen Abschnitt gezeigt, daß der Wunsch nach Anschluß der Arbeits- an die Handelskammern unter ihnen nur vereinzelt laut geworden ist. Und die beteiligten Unternehmerkreise würden jedenfalls die Anwesenheit der Angestellten und Arbeiter in den Kammern, in denen sie bislang allein das Wort hatten, als lästig empfinden und alle Anstrengungen machen, um die beiden neuen Gruppen von vornherein zur Bedeutungslosigkeit herabzudrücken. Das Beispiel der Handwerkskammern, in denen die Gesellen bekanntlich auch vertreten sind, reizt nicht zur Nachfolge. Eingestandenermaßen sieht man in den Meisterkreisen die Gesellenbänke darin nur als eine Art Dekoration an, die nicht schadet, da dafür gesorgt ist, daß die Stimme der Gesellenbank nicht ins Gewicht fällt. Und wie sollte man z. B. die Beamten der

industriellen Nebenbetriebe in der Landwirtschaft und die Bureaubeamten in den Handelskammern unterbringen? Der dem Vorschlage zugrunde liegende Gedanke ist im Kerne nicht schlecht, er läßt sich aber bei der Vielgestaltigkeit der Erwerbsverhältnisse auf absehbare Zeit noch nicht verwirklichen. Als Ideal schwebt denjenigen, die ihn propagieren, ein Zustand vor, in dem in jedem Berufszweige (Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Handel) Arbeitgeber und Arbeitnehmer völlig gleichberechtigt sind. Die natürliche Folge solcher Verhältnisse wäre die Zusammenfassung der vier großen volkswirtschaftlichen Berufe ohne Unterschied des Arbeitgeber- oder Arbeitnehmercharakters in paritätischen Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern. Davon sind wir aber noch weit entfernt, so daß es sich nicht empfiehlt, mit der Umschaffung der Handelskammern eine vorzeitige Probe aufs Exempel zu machen. Diesem Vorschlage gegenüber ist weiter noch zu bemerken, daß die Handelskammern erst zu Reichsanstalten erhoben werden müßten, ehe sie zu Arbeitskammern ausgebaut werden könnten. Das hieße ein Sonderrecht, das den Bundesstaaten zusteht, beseitigen. Es ist doch die Frage, ob die Einzelstaaten dieses Sonderrecht gern aufgeben werden. Die Wahrscheinlichkeit spricht jedenfalls dagegen. Sieht man aber von dem Ausbau der Handelskammern zu Arbeitskammern ab, so kann man die neuen Organe ins Leben rufen, ohne die Kompetenzen der Partikularstaaten zu verletzen. Der Einwand schließlich, daß die Unternehmer in Handel und Industrie alsdann eine doppelte Vertretung haben würden, erledigt sich sofort, wenn man sich erinnert, daß den Arbeitskammern im wesentlichen sozialpolitische Aufgaben zufallen sollen, während in den schon vorhandenen gesetzlichen Interessenvertretungen die Erörterung wirtschaftspolitischer Fragen im Mittelpunkte der Beratungen steht. Das würde bei Errichtung abgesonderter Arbeitskammern noch mehr als bisher der Fall sein, womit u. E. den Handelskammern nur gedient würde, da sie alsdann ihre Tätigkeit auf das wirtschaftspolitische Gebiet konzentrieren und darauf in noch umfassenderem Umfange als bisher wirken könnten.

Gangbarer als der Ausbau der Handelskammern erscheint schon der andere Weg, der Ausbau der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte zu paritätischen Arbeitskammern. Diese Gerichte haben sich in der verhältsmäßig kurzen Zeit ihres Bestehens die berechtigte Anerkennung der Beteiligten mit ihrer schnellen, nicht kostspieligen und nach Grundsätzen der Billigkeit verfahrenden Rechtsprechung erworben. Die Gewerbegerichte haben überdies auch in der Schlichtung gewerblicher Interessenkämpfe segensreich gewirkt. Es muß trotzdem auffallen, daß namentlich letztere von dem Rechte, Anträge an Behörden und Parlamente zu stellen, nach Ausweis der einschlägigen Statistik so wenig Gebrauch gemacht und daß auch die Behörden sie zur Erstattung von Gutachten in auffällig geringem Umfange herangezogen haben. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt also auf richterlichem Gebiete. Nicht ganz ohne jede Berechtigung wird befürchtet, daß die Rechtsprechung darunter leiden

könnte, wenn der Umfang anderer Obliegenheiten erheblich vergrößert würde. Die Errichtung neuer Abteilungen dürfte diesen Übelstand wahrscheinlich nur auf beschränkte Zeit beheben. Auch verträgt sich richterliche Tätigkeit auf die Dauer schlecht mit der gleichzeitigen Erledigung von reinen Verwaltungsangelegenheiten. Man sieht sonst die völlige Trennung der Verwaltung von der Rechtsprechung als einen unschätzbaren Fortschritt an. Es ist nicht recht ersichtlich, warum das Gegenteil bei den Sondergerichten von Vorteil sein soll. Daß Laienrichter in ihnen mitwirken, ist für die Urteilsfindung zwar von erheblicher Bedeutung, weil sie dadurch den verwickelten Verhältnissen, die das gewerbliche Leben erzeugt, besser Rechnung tragen als die ordentlichen Gerichte, aber ein Beweis für die Belastung mit heterogenen Gegenständen läßt sich daraus wohl kaum ableiten. Es erscheint daher zweckmäßiger, die Sondergerichte auf die Rechtsprechung zu beschränken, und die Beilegung von Interessenkonflikten, in denen es sich nicht um Rechts- sondern um Machtfragen handelt, anderen Instanzen zu übertragen. Als solche könnten nur selbständige Arbeitskammern in Betracht kommen. Dazu kommt noch, daß die Sondergerichte bisher nur in Orten errichtet werden müssen, die 20000 Einwohner zählen. Das Netz dieser Gerichte ist also noch nicht über das ganze Deutsche Reich gleichmäßig ausgebreitet. Ließe man nun die Beisitzer in den Arbeitskammern aus den Sondergerichten hervorgehen, so wäre damit auch eine ungleichmäßige Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegeben. Dabei ist überdies schon vorausgesetzt, daß vorher Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte zu Arbeitsgerichten vereinigt sind. Der Ausbau der Sondergerichte zu paritätischen Arbeitskammern hat demnach auch seine ernsten Bedenken.

Nach den Erklärungen, die der frühere Staatssekretär des Reichsamtes des Innern, Graf v. Posadowsky, am 30. Januar 1904 im Reichstage abgegeben hat, erschien es bis vor kurzem ausgeschlossen, daß das in Aussicht gestellte Gesetz über die gemeinsame Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbständige Kammern vorsehen wird. Wie sich sein Nachfolger zu der Frage stellt, steht z. Z. noch nicht fest. Nach offiziösen Verlautbarungen, die bald nach seinem Amtsantritte durch die Presse gingen, gewinnt es aber den Anschein, als habe man sich in den regierenden Kreisen neuerdings für die Schaffung selbständiger Kammern entschieden. Diese haben auch als das Ideal zu gelten, nach dem gestrebt werden muß. Begnügt man sich aber damit, vorerst im Anschlusse an die Sondergerichte Kammern ins Leben zu rufen, so können diese Organe immer nur als Übergangsgebilde angesehen werden. Haben sich diese Übergangsgebilde erst einmal bewährt, dann wird es keine so großen Schwierigkeiten mehr bereiten, sie in selbständige Kammern überzuführen. Die ganze Frage ist also keine des Prinzips, sondern nur des Tempos. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Organisation der Kammern von vornherein gleich so zu gestalten, daß die eventuelle spätere Umwandlung auf den Sondergerichten aufgebauter

Kammern in selbständige ohne wesentliche Änderungen des Wahlmodus und der Aufteilung der Sitze vollzogen werden kann. Dieser Gesichtspunkt ist bei dem Plane beobachtet worden, den wir im folgenden Abschnitte entwerfen werden.

IV. Organisation der Kammern.

Hätten wir es bei den Privatangestellten mit einer großen Masse zu tun, die derjenigen der Arbeiter wenigstens annähernd das Gleichgewicht hielte, so wäre es leicht, für ihre angemessene Vertretung in den Arbeitskammern eine einwandsfreie Formel zu finden. So aber haben wir mit der unabänderlichen Tatsache zu rechnen, daß die Privatbeamten trotz ihrer absolut beträchtlichen Zahl gegenüber der großen Masse der Arbeiter im Volksganzen verschwinden. Diese Feststellung nun hat zu einem Vorschlage geführt, dem zufolge in den Arbeitskammern Unternehmer, Privatbeamte und Arbeiter gleich stark vertreten sein sollen. Es verdient gewiß Anerkennung, daß in diesem Vorschlage die Bedeutung, die die Privatangestellten im deutschen Wirtschaftsleben für sich mit Fug und Recht in Anspruch nehmen dürfen, zur Geltung kommt. Aber es fragt sich doch, ob den Angestellten mit der Stellung, die ihnen hier zugedacht ist, auch wirklich gedient ist. Wir fürchten, daß das nicht der Fall ist. Bei der Pufferstellung, die die Angestellten in derart zusammengesetzten Arbeitskammern zwischen Unternehmern und Arbeitern einnehmen würden, dürften sie sehr leicht in die Gefahr geraten, es das eine Mal dem rechten, das andere Mal dem linken Nachbar nicht recht zu tun. Die ständige Furcht, zwei Feuern ausgesetzt zu sein, könnte leicht zur Folge haben, daß die Angestellten nicht die Entschlußkraft finden würden, die im Interesse der sozialen Wirksamkeit der Kammern doch unbedingt erforderlich ist. Dann verletzt dieser Vorschlag offensichtlich den Grundsatz der Parität, der die Voraussetzung bei der Organisation der Arbeitskammern zu bilden hat. Das konnte nur geschehen, weil man dabei übersehen hat, daß Privatangestellte und Arbeiter trotz aller durch die berufliche Tätigkeit gegebenen Unterschiede doch beide Arbeitnehmer sind, die als solche dem Unternehmertum gegenüber durch das gleiche Interesse verbunden sind, die soziale Abhängigkeit durch rechtliche Kautelen zu mildern. Wir müssen daher für die Angestellten eine Form der Organisation für die Arbeitskammern zu finden suchen, die ihnen eine angemessene Vertretung neben den Arbeitern gewährleistet, ohne das Prinzip der Parität außer Acht zu lassen.

Am bequemsten ließe sich unsers Erachten dieses Ziel erreichen, wenn man bei der Errichtung der Arbeitskammern an die vorhandene Organisation der Sondergerichte anknüpfte. Dabei müßten jedoch zwei

Vorbedingungen erfüllt werden: einmal müßte, um möglichst allen technisch-industriellen Beamten eine Vertretung zu sichern, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle Architekten, Chemiker, Ingenieure, Techniker und Zeichner ausgedehnt werden, die ein Einkommen bis zu 5000 M. jährlich haben, und zum anderen müßten die so erweiterten Gewerbegerichte mit den Kaufmannsgerichten zu Arbeitsgerichten vereinigt und diese im ganzen Deutschen Reiche gleichmäßig (je nach der Einwohnerzahl entweder nur für eine oder mehrere Gemeinden oder für einen ganzen Kreis) errichtet werden, um sie mit einer hinreichenden Zahl von Beisitzern aus den Kreisen der Privatangestellten besetzen zu können. Mit diesen Vorbedingungen steht und fällt unser Interesse an dem Ausbau der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern.

Eine formelle Schwierigkeit besteht allerdings noch bei unserem Plane: Wie soll man die Angestellten von den Arbeitern abgrenzen? Es wird nun unsererseits durchaus nicht geleugnet, daß sich die Unterschiede zwischen beiden Arbeitnehmerkategorien nach unten hin verwischen. Wo es also, wie z. B. bei der staatlichen Versicherung, nicht durchaus geboten ist, soll man von getrennten Einrichtungen absehen. Und man kann das bei der Versicherung um so leichter, als sich da nach einem Vorschlage unseres Bundes eine angemessene Vertretung in der Selbstverwaltung durch Zusammenlegen mehrerer Beitragsklassen zu einem einheitlichen Wahlkörper ohne Zwang schaffen läßt. Bei der Wahl in die Arbeitskammern fehlt jedoch das Merkmal der verschiedenen Beitragsleistung zu den Kosten der Versicherung. Es dürfte sich auch schwerlich ein Angestellter finden, der seine Übertragung auf die Wahlen zur Arbeitskammer empfehlen möchte, da das nichts anderes hieße, als das plutokratische System in Wahlangelegenheiten als berechtigt anzuerkennen. Es bleibt sonach nichts anderes übrig, als für die Zuteilung zu der einen oder anderen Wahlgruppe die gesetzlichen Begriffsbestimmungen in der Gewerbeordnung, dem Handelsgesetzbuche usw. zugrunde zu legen, nach denen es sich entscheidet, ob ein Arbeitnehmer als mit „höheren technischen Dienstleistungen" betrauter technischer Beamter in gewerblichen Betrieben, als Handlungsgehilfe usw. anzusehen ist. Für die Behebung auftauchender Zweifel müßte ev. in der Wahlordnung zu den Kammern ein besonderes Feststellungsverfahren angeordnet werden. Auf diese Weise ließen sich etwaige Schwierigkeiten über die Zuweisung in eine der beiden Arbeitnehmerkategorien wohl ohne große Umständlichkeiten beseitigen, besonders wenn man dabei den unmittelbaren Interessenten als den nächsten Sachkennern das entscheidende Wort einräumte.

Nachdem wir erkannt haben, daß die Parität in den Arbeitskammern nur dann gewahrt wäre, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich stark vertreten wären, fragt es sich jetzt nur noch, welcher Prozentsatz bei den Arbeitnehmern auf die Angestellten und auf die Arbeiter entfallen soll. Die Zahl der Angestellten wird im Deutschen Reiche auf zwei Millionen geschätzt. Demnach ist sie sehr viel geringer,

als die der Arbeiter. Trotzdem beanspruchen wir die volle Gleichberechtigung der beiden Arbeitnehmergruppen. Die Ziffer der Beteiligten darf für die Bewertung der einzelnen Schichten und Stände in der Volkswirtschaft nicht allein entscheidend sein. Oftmals ist sogar eine kleine Anzahl von Personen für den Produktions- und Warenverteilungsprozeß wichtiger als große Massen. Die Ärzte, Apotheker und Rechtsanwälte repräsentieren nur winzige Ziffern gegenüber der Zahl der technischen Angestellten und haben doch ihre besonderen Standeskammern. Will man auf die Dauer einem großen Stande mit höherer Bildung verweigern, was man kleineren Ständen längst gewährt hat? Solcher Inkonsequenz wird man sich wohl nicht schuldig machen wollen. In der Arbeiterschaft können und wollen die technischen Angestellten nicht aufgehen. Dieses Verlangen entspringt keinem Standesdünkel, sondern der Vorbildung und vielfach andersartigen Tätigkeit der Angestellten. Wohl haben Privatbeamte und Arbeiter wegen der gleichen sozialen Stellung als Arbeitnehmer manche gemeinsame Interessen (Schutz der Koalition, freiheitliches Vereins- und Versammlungsrecht, Ausbau der Sozialpolitik im allgemeinen), Weg und Ziel ihrer Bestrebungen sind aber sonst wegen der Verschiedenheit, die Vorbildung und Beruf mit sich bringen, so verschieden, daß an eine dauernde gemeinsame Wirksamkeit nur in den allgemeinsten gemeinsamen Angelegenheiten gedacht werden kann, während in den übrigen, den reinen Standesfragen eine reinliche Scheidung Platz zu greifen hat. Überdies würden die Angestellten als ein Bestandteil der Arbeiterschaft wegen ihrer geringen Zahl, wie bereits betont wurde, niemals zu ihrem Rechte kommen. Es wäre daher ihre Einbeziehung in die Arbeitermasse gleichbedeutend mit ihrer völligen Unterdrückung. Von einer Interessenvertretung der Angestellten könnte in diesem Falle keine Rede mehr sein. Aus dem Gesagten ergibt sich ohne weiteres die Notwendigkeit einer Zweiteilung der Arbeitskammern, und zwar mit gleichen Rechten und Pflichten, sowie mit gleicher Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die hierbei nötige Organisation ist keineswegs schwieriger Natur, sondern kann im Gegenteil als überaus einfach bezeichnet werden.

Die gegenwärtigen Gewerbegerichtswahlen würden bei der Zweiteilung nicht wie bisher an zwei, sondern an vier Wahltagen erledigt. Dabei wären für folgende Kategorien Beisitzerwahlen vorzunehmen: 1. Arbeiter, 2. Arbeitgeber der Arbeiter, 3. Angestellte, 4. Arbeitgeber der Angestellten. Wie schon bemerkt, müßte das Wahlrecht auf alle Angestellten mit einem Jahreseinkommen bis zu 5000 Mk. ausgedehnt werden. Auch wäre die z. B. nur fakultative Proportionalwahl obligatorisch einzuführen, um auch den Minderheiten eine Vertretung zu sichern.

Bei sämtlichen Wahlen wird die gleiche Anzahl von Vertretern gewählt, sodaß die Gewerbegerichtsbesitzer zur Hälfte aus Arbeitgebern — in zwei Wahlgängen gewählt — bestehen, und zur Hälfte aus Arbeit-

nehmern — ebenfalls in zwei Wahlgängen gewählt — bestehend aus Angestellten und Arbeitern. Bei Streitigkeiten der Angestellten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß als Beisitzer möglichst Angestellte und solche Arbeitgeber, die Angestellte beschäftigen, fungieren. Doppelmandate wären bei so gestätigten Beisitzerwahlen ausgeschlossen.

Damit würden fast sämtliche technischen Angestellten für ihr Dienstverhältnis zu einem Gerichtsverfahren gelangen, wie es die Arbeiter längst besitzen und die Handlungsgehilfen vor einiger Zeit erhalten haben. Eine weitere Vorenthaltung dieser Gleichheit müßte auf die Angestellten geradezu verbitternd wirken. Wir sehen, wie ersichtlich, von der Forderung besonderer Gerichte für technische Angestellte grundsätzlich ab. Wir wünschen vielmehr, wie wir schon bemerklich gemacht haben, eine Vereinheitlichung der Sondergerichtsbarkeit durch Verschmelzung der in ihrer Zuständigkeit den Kaufmannsgerichten gleichgestellten Gewerbegerichte mit diesen. Der Einwand, daß die Interessen der einzelnen Kategorien des Privatbeamtenstandes auseinandergingen, ist noch weniger stichhaltig als der von der grundstürzenden Disharmonie zwischen den Interessen der Angestellten und Arbeiter. Neben dem Wunsche nach einer größeren Bewegungsfreiheit zur Vertretung ihrer sozialpolitischen Forderungen durch einen wirklichen Schutz der Koalition und ein dem modernen Staatsbürgerbewußtsein entsprechendes Vereins- und Versammlungsrecht verbindet die Privatangestellten aller Berufe das Verlangen nach dem systematischen Ausbau der deutschen Sozialpolitik zu einer wahren Arbeiternehmerpolitik anstatt der bisherigen einseitigen Arbeiterpolitik. Daneben sind alle Privatangestellten einig in der Forderung nach einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung und nach einer staatlich geordneten Interessenvertretung. Daß in diesen beiden wichtigen Fragen noch keine Übereinstimmung über die besten Wege zum Ziele herrscht, ändert nichts an der grundsätzlichen Gleichheit des Strebens. Die technischen Angestellten haben zudem mit den Handlungsgehilfen gemeinsam den Wunsch nach Wegräumung der Hemmnisse, die ihrem Fortkommen durch die offenen und heimlichen Konkurrenzklauseln und durch den Mißbrauch des Ehrenwortes im Dienstvertrage bereitet werden. Es sind also Berührungspunkte genug vorhanden, die eine einheitliche Sondergerichtsbarkeit gerechtfertigt erscheinen lassen. Durch sie würde jedenfalls dem Vorwurf der Zersplitterung der Gerichtsbarkeit eher die Spitze abgebrochen werden, als beim weiteren Nebeneinanderbestehen von zwei verschiedenen Sondergerichtsgattungen. Die Einheitlichkeit würde überdies nicht hindern, daß bei Entscheidungen, die z. B. Handlungsgehilfen oder technisch-industrielle Beamte betrafen, auch jeweils nur Beisitzer aus der zugehörigen Kategorie zur Urteilsfindung berufen würden. Die notwendige Sachverständigkeit würde also bei der Rechtsprechung keineswegs zu kurz kommen.

Die Beisitzerwahlen zu den Sondergerichten schaffen gleichzeitig den Unterbau für die Arbeitskammern. Es werden dadurch

neue allgemeine Wahlen vermieden, ohne daß die Institution der Kammern darunter leidet.

Die mehrfach genannten vier Beisitzergruppen werden bald nach ihrer Wahl zu besonderen Sitzungen einberufen, um aus sich heraus die Mitglieder der Arbeitskammer zu wählen. Hierfür ist das Proportionalwahlrecht ebenfalls maßgebend. Die Arbeitskammer muß in ihrer Zusammensetzung das Bild erhalten, das dem Ergebnisse der Beisitzerwahlen zum Arbeitsgericht entspricht. Die gewählten Beisitzer der Arbeiter- und derjenigen Arbeitgebergruppe, die Arbeiter beschäftigen, bilden die eine Abteilung der Arbeitskammer, die der Angestellten- und derjenigen Arbeitgebergruppe, die Angestellte beschäftigen, die andere. Jede dieser beiden Abteilungen erhält einen unparteiischen Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf.

Der Schwerpunkt der Arbeitskammertätigkeit liegt demnach in den beiden Abteilungen für Angestellte und Arbeiter. Jede Abteilung hält ihre besonderen Sitzungen ab und beschließt ganz nach eigenem Ermessen. Das Ziel aller Beratungen ist natürlich, dem Wesen der Kammern entsprechend, die Einigung der Arbeitgeber und -nehmer auf gemeinsame Beschlüsse. Wenn eine solche Einigung jedoch nicht zustande kommt, muß sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmergruppe jeder Abteilung das Recht vorbehalten sein, ein Separatvotum abzugeben. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, diejenigen Anschauungen zur Geltung zu bringen, die sich besonders bei der gutachtlichen Tätigkeit der Abteilungen manchmal gegenüberstehen werden.

An sich wäre es sicherlich wünschenswert, wenn alle Berufe in der Kammer gleichmäßig vertreten wären. Bei der ungleichmäßigen Verteilung der Berufe über das ganze Deutsche Reich wird das aber selten, vielleicht nie der Fall sein. Die Bildung besonderer Fach-Sektionen innerhalb der Abteilungen wird daher wohl nur an den großen Handels- und Industriezentren möglich sein. Für die übrigen Kammerbezirke muß daher für die sachgemäße Behandlung wichtiger Fragen einzelner Gewerbe- und Handelszweige ein anderer Modus gefunden werden. Es wird sich empfehlen, in solchen Fällen jeder Kammergruppe das Recht zu verleihen, sich durch Angehörige des in Rede stehenden Berufes zu vervollständigen. Derartige Sachverständige, die von den Arbeitgeber- und -nehmergruppen in vorher beschlossener gleicher Anzahl zuzuziehen sind, sollen im allgemeinen nur eine beratende Stimme haben. Durch Beschluß der in Betracht kommenden Arbeitskammerabteilung können jedoch auch für vorübergehende Aufgaben besondere Kommissionen mit Zuziehung derartiger Sachverständigen gebildet, und es kann allen Beteiligten Sitz und Stimme eingeräumt werden.

Schließlich bedarf die Tätigkeit der Arbeitskammer noch einer statutarischen Regelung, bei der sowohl die Mindestzahl der Sitzungen, als auch die Zuständigkeit der Arbeitskammern vorzusehen ist. In dieses Statut sind aber auch Bestimmungen über eventuelle gemein-

same Sitzungen der beiden Abteilungen aufzunehmen. Ein periodischer Gedankenaustausch der Arbeiter und Angestellten über grundsätzliche Fragen des Arbeitsvertrages und der Volkswohlfahrt erscheint durchaus erwünscht. Ebenso dürfte es angezeigt sein, von Fall zu Fall sachliche Auseinandersetzungen über abweichende Beschlüsse der Abteilungen bei gleichen Vorlagen herbeizuführen. Derartige Plenarsitzungen der ganzen Arbeitskammer haben demnach nicht in erster Linie den Zweck, bindende Beschlüsse herbeizuführen. Dennoch soll auch den gemeinsamen Sitzungen beider Abteilungen das Recht gewahrt bleiben, bindende Beschlüsse zu fassen, wenn drei Mitgliedsgruppen damit einverstanden sind.

Mit dieser Organisation der Arbeitskammern ist die volle Selbständigkeit der Angestellten und Arbeiter, sowie die der jedesmal in Betracht kommenden Arbeitgeber gewährleistet. Die Trennung der Arbeitskammer in zwei Abteilungen ist nicht nur leicht durchführbar, sondern zeitigt auch einen gesunden Wettbewerb um eine vorbildliche Tätigkeit. Eine Auswirkung aller im Dienst der Arbeitskammer befindlichen Kräfte ist nur auf diesem Wege zu erwarten. Die Organisation ist überdies so einfach, daß ihr gutes Funktionieren keinem Zweifel unterliegen kann. Wenn dazu noch die ideelle Interessengemeinschaft aller Beteiligten durch gelegentliche Plenarsitzungen aufrecht erhalten wird, dann ist erreicht, was bei der heutigen Standesentwicklung nötig und möglich ist.

Die vorstehenden Vorschläge zur Organisation der Kammern sind, wie wir schon am Schlusse des vorigen Abschnittes angedeutet und was hier zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse ausdrücklich nochmals bemerkt sei, so angelegt, daß sie auch dann ihre Geltung behalten, wenn von dem Ausbau der Sondergerichte zu Arbeitskammern abgesehen und die Errichtung selbständiger, paritätischer Körperschaften alsdann der Verwirklichung nahe gerückt würde. Mit dem einzigen Unterschiede natürlich, daß die Wahlen zur Arbeitskammer in diesem Falle unabhängig von denen zum Sondergerichte stattfinden würden.

V. Aufgaben der Kammern.

Es bleibt uns nur noch übrig, die Aufgaben der Arbeitskammern zu skizzieren. Als solche kämen in Betracht:

1. Fortlaufende statistische Erhebungen über die Lage der Arbeitnehmer;
2. Begutachtung von Gesetzentwürfen der Regierungen und von Vorlagen der Kommunalbehörden;

3. Stellung von Anträgen an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten und an die Kommunalbehörden;
4. Schlichtung von Interessenstreitigkeiten;
5. Begutachtung von Fabrikordnungen und Anstellungsbestimmungen;
6. Prüfung der Satzungen von Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrikbetriebe;
7. Vorbereitung von Tarifvereinbarungen;
8. Einrichtung paritätischer Stellennachweise;
9. Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlings- und Fachschulwesens;
10. Förderung der Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse.

Die Begutachtung von Gesetzentwürfen ꝛc., die Stellung von Anträgen und die Schlichtung von Interessenstreitigkeiten gehören schon jetzt zur Zuständigkeit der Sondergerichte. Es wäre also keine Neuerung, die geschaffen würde, sondern nur die Übertragung auf ein in sich selbständiges Organ, so daß sich eine eingehendere Begründung dieser Aufgaben der Kammern wohl erübrigt. Nur die Mitwirkung bei dem Austrage von Interessenstreitigkeiten erfordert allenfalls noch einige erläuternde Bemerkungen. Ohne Zweifel fügt sich diese Aufgabe besser in den Rahmen der Arbeitskammer ein als in den eines Sondergerichts, das doch in erster Linie eine Institution für die Rechtsprechung ist. Die Arbeitskammern hätten also fürderhin allein als Einigungsämter zu fungieren, wenn größere Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auszubrechen drohen oder schon ausgebrochen sind. Auch die technischen Angestellten werden, wie der Kampf in der Berliner Elektro-Industrie im Jahre 1905 bewies, von solchen Ereignissen in Mitleidenschaft gezogen. Bisher war es ihnen unmöglich, auch ihrerseits ein Wort mitzureden. Je mehr jedoch die Angestellten die Benachteiligung werden empfinden lernen, in der sie sich in diesem Betracht den Arbeitern gegenüber befinden, in desto größerer Zahl werden sie sich den Berufsorganisationen auf gewerkschaftlicher Grundlage anschließen und damit diese zu einem Machtfaktor machen, der in das soziale Leben gestaltend mit eingreift. Auch die Arbeitskammern werden alsdann mit diesem Faktor rechnen müssen und — auch rechnen können, da ja nur das Vorhandensein kompromißfähiger Parteien die Voraussetzung zur einigungsamtlichen Tätigkeit sein kann. Allerdings wird man den Verhandlungszwang vor den Einigungsämtern der Kammern vorschreiben müssen, wenn anders sie überhaupt friedenbringend sollen wirken können.

Die fortlaufenden statistischen Erhebungen über die soziale und wirtschaftliche Lage der Angestellten sind begründet in dem Mangel an Material, aus dem sich abschließende Urteile ableiten ließen. Die einschlägigen Arbeiten der Berufsorganisationen leiden notwendig daran,

daß sie nicht die Gesamtheit des Standes zu erfassen vermögen, da wegen Fehlens des Zwanges sich bestenfalls nur 40—50 v. H. der Berufsangehörigen entschließen, die ihnen ausgehändigten Fragebögen auszufüllen. Der Stoff aber, der durch eine Behörde wie die Arbeitskammer zusammengebracht würde, gäbe zunächst ein klares Bild von dem Stande der Dinge in ihrem Bezirke. Würden die Ergebnisse im Reichsarbeitsamt zusammengefaßt, was allerdings nur möglich wäre, wenn die Erhebungen in allen Kammerbezirken nach den gleichen Grundsätzen erfolgten, dann erhielte man auch einen Einblick in die Lage des Standes im ganzen Deutschen Reiche. Solche Enqueten würden sicherlich gute Grundlagen für Gesetzentwürfe schaffen. Ihre Veranstaltung in bestimmten Zeitabständen würde sonach den Aufwand an Zeit und Geld, den sie verursachen würde, bestens lohnen.

Die Arbeitskammer soll dem sozialen Frieden dienen. In ihren Pflichtenkreis muß sie daher alles ziehen, was Reibungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vermeiden mag. Solche Reibungen ergeben sich sehr leicht aus den Bestimmungen, die die Anstellungsverträge, namentlich die Formularverträge der großen Firmen sowie die Arbeits- und Dienstordnungen enthalten. Die Tendenz der modernen Entwickelung geht unleugbar dahin, den einseitigen Standpunkt des „Herrn im Hause" zugunsten des konstitutionellen Systems im Fabrikbetriebe zu überwinden. Diesem Ziele sollen im Betriebe selbst Arbeiter- und Beamten-Ausschüsse dienstbar gemacht werden, die man wohl als Unterbaue der Arbeitskammern bezeichnen darf. Letztere würden für die bezeichneten Angelegenheiten gewissermaßen Beschwerde- und Berufungsinstanzen werden und durch ständige Prüfung allmählich gewisse Normativbestimmungen heraushilden, die dann, als bereits praktisch bewährt, die Grundlage zu gesetzgeberischen Maßnahmen abgeben könnten.

Diese vorbereitende Tätigkeit könnte die Arbeitskammer auch auf den Abschluß von Tarifverträgen erstrecken. Im technischen Berufe sind Tarifgemeinschaften, soweit die Privatbeamten in Frage kommen, noch nicht vorhanden. Das beweist aber durchaus nicht, daß sie undurchführbar wären. Mit der fortschreitenden Normalisierung der Arbeitsgebiete werden sie vielmehr immer dringlicher. Der Einwand, daß die Verhältnisse zu kompliziert seien, um generelle Abmachungen zwischen Angestellten und Arbeitgebern anzubahnen, ist sonach nicht mehr stichhaltig. Die Formularverträge der großen Firmen zeigen übrigens deutlich genug, daß schon jetzt schematische Bedingungen sehr wohl die Grundlage des Dienstvertrages bilden. Das Bedenkliche an ihnen ist jedoch, daß sie einseitige Willenserklärungen der Arbeitgeber sind. Die Arbeitskammern würden sich ein großer Verdienst um die Fortbildung des Arbeitsvertrages im Sinne der Gleichberechtigung der beiden kontrahierenden Teile erwerben, wenn sie sich den Abschluß von Tarifvereinbarungen recht angelegen sein ließen. Einzusetzen hätten diese Bestrebungen u. E. mit der Aufstellung von Minimal-Gehaltsskalen, um

dann zur Befassung mit dem übrigen Inhalte des Dienstvertrages durch Ausarbeitung von Normen für die Regelung der Arbeitszeit (Sommerurlaub u. ä.), der Mitwirkung bei der Verwaltung etwaiger Wohlfahrtseinrichtungen in den Fabrikbetrieben u. a. m. fortzuschreiten.

Ein gut funktionierender Stellennachweis ist für die Angestellten von großer Wichtigkeit. Das Bestreben der Arbeitgeber geht dahin, denselben ganz in ihre Hände zu bekommen, da sie seine Verwaltung als ein Machtmittel ansehen, vermöge dessen sie die Gehalts- und Anstellungsbedingungen in ihrem Interesse regeln wollen. Den Angestellten muß aber daran liegen, auf die Stellenvermittlung auch einen regelnden Einfluß auszuüben. Nur ein paritätischer Stellennachweis, auf örtlicher Grundlage aufgebaut und nach beruflichen Grundsätzen eingerichtet, vermöchte hier zu helfen, namentlich wenn ein organischer Zusammenhang zwischen den einzelnen Vermittelungsämtern durch zentrale Provinz- und Landesämter, ev. sogar durch einen Zentral-Arbeitsnachweis für das ganze Deutsche Reich hergestellt würde. Die berufensten Organe hierzu wären ohne Zweifel die Arbeitskammern, da sie in der Lage wären, aus ihrer Mitte Vertrauenspersonen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit der Aufsicht über die Verwaltung zu beauftragen.

Bei der Regelung des technischen Fach- und Hochschulwesens sind bislang nur die Wünsche der Unternehmerkreise und der beteiligten Lehrpersonen berücksichtigt worden. Da aber diese Anstalten mit der Heranbildung von neuen Arbeitskräften auf den Arbeitsmarkt in sehr intensiver Weise einwirken, haben die Angestellten ein Recht, ebenfalls gehört zu werden, wenn es sich darum handelt, neue Anstalten ins Leben zu rufen oder bestehende nach der einen oder anderen Richtung auszubauen. Auch kann es ihnen nicht gleichgültig sein, wie Lehrplan und Prüfungsordnung der staatlichen technischen Lehranstalten beschaffen sind. Hängt doch davon ihre Verwertbarkeit für die berufliche Tätigkeit in der Privatindustrie nicht unwesentlich ab. Ebenso sind sie schließlich sehr lebhaft an Art und Umfang des privaten technischen Schulwesens interessiert. In allen diesen Fragen begehren sie als unmittelbar Beteiligte ihr Wort mit in die Wagschale zu werfen. Die Arbeitskammer nun wäre die geeignete Stätte, wo dies in freier Aussprache mit den Unternehmern geschehen könnte. Dadurch würde auch der Einfluß der Lokalinteressenten, die sich bei der Frage der Errichtung neuer technischer Lehranstalten bisher immer ungebührlich in den Vordergrund gedrängt haben, wirksam in Schach gehalten werden können.

Die Förderung der Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse schließlich berührt ein Gebiet staatlicher Fürsorge, dessen sozialhygienische Bedeutung nicht leicht überschätzt werden kann. Nicht bloß das Wohlbefinden des Einzelnen hängt von einem guten Wohnungswesen ab, sondern auch ein geordnetes Familienleben und die öffentliche Sittlichkeit. Hier die bessernde Hand mit anlegen zu können, wird gerade

den technischen Privatangestellten reizen, da er dabei seine speziellen Fachkenntnisse zum allgemeinen Besten wird verwerten können.

Es wäre natürlich sehr erwünscht, wenn die vorstehend erläuterten Aufgaben den Kammern gleich von Anfang an übertragen würden. Doch ist es zweifelhaft, ob sich das bei dem starken Widerstande, der von seiten des Zentralverbandes Deutscher Industrieller und verwandter Kreise gegen die Errichtung von Arbeitskammern überhaupt ausgeht, wird durchsetzen lassen. Man muß vielmehr mit der Möglichkeit rechnen, daß aus diesem Grunde zunächst der Kreis der Aufgaben nicht allzu weit gezogen wird. Es lohnt daher nicht, jetzt schon noch weitergehende Wünsche, wie den nach Befassung der Arbeitskammern mit der Überwachung der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen oder den anderen, der auf eine Mitwirkung der Kammern bei der Verwaltung der staatlichen Versicherungseinrichtungen hinausläuft, einer Besprechung zu unterziehen. Haben sich die Arbeitskammern erst bewährt, dann wird man hoffentlich nicht zögern, ihnen nach und nach alles anzuvertrauen, was mit der Sozialpolitik für die in ihnen vertretenen Arbeitnehmergruppen in unmittelbarem Zusammenhange steht. Vorerst aber handelt es sich nur darum, die neuen Organe überhaupt zu schaffen, und ihnen dann Zeit zu lassen, sich einzuleben. Das wird ihnen u. E. leichter werden, wenn sie zunächst auf die Aufgaben beschränkt bleiben, die wir verzeichnet haben, als wenn man ihnen sofort noch weitergehende Befugnisse einräumt.

Auch bei der Zahl der von uns umschriebenen Aufgaben eröffnet sich den Arbeitskammern gleich ein weites Feld fruchtbarer Tätigkeit. Bei einiger Rührigkeit wird es ihnen nie an Arbeit fehlen. Die Arbeiten selbst aber werden nur zum Wohle des Ganzen ausschlagen, wenn die Mitglieder der Kammern stets der hohen Sendung eingedenk bleiben, zu der sie vom Gesetzgeber berufen werden sollen. Sie sollen dem sozialen Frieden dienen; sie müssen daher die beiderseitigen Interessen mit weitem Blicke abzuwägen verstehen, um die Basis für ehrenvolle Ausgleiche zu finden. Das setzt voraus, daß sie über ihr engeres Berufsgebiet hinauszusehen vermögen, was nicht ohne gründliche sozialpolitische Schulung möglich ist. An sozialen und wirtschaftlichen Kenntnissen aber fehlt es namentlich den technischen Angestellten noch oft. Eine Wandlung zum Besseren hat zwar hier schon die Berufsorganisation herbeigeführt, aber es bleibt trotzdem noch viel zu tun, weshalb es, auch mit Rücksicht auf die Fluktuation in den Mitgliedschaften der Berufsvereine, gerechtfertigt erscheint, ihren Beamten das passive Wahlrecht zu den Kammern zuzubilligen. Die Berufsorganisation erzieht ihre Mitglieder aber nicht bloß, sie schützt sie auch vor den Gefahren, die ein unerschrockenes Eintreten für die Standesinteressen im Gefolge haben kann. Ohne solche Berufsorganisationen ist eine nutzbringende Tätigkeit gar nicht denkbar, nur mit ihnen und durch sie werden die Arbeitskammern den Aufgaben gerecht werden können, die ihnen um des sozialen Friedens willen übertragen werden sollen.

VI. Literatur.

Gustav Schönberg, Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reiches. Berlin 1871.

Bernhard Harms, Deutsche Arbeitskammern, Tübingen 1904.

Derselbe, Arbeitskammern und Kaufmannskammern, Tübingen 1906.

Derselbe und M. von Schulz, Referate über Arbeitskammern, erstattet auf der 2. Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform, Mainz 1904. (Schriften der Ges. f. soz. Ref., Heft 16.) Jena 1904.

Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern in Deutschland. Zehn Gutachten, dem Ausschuß der Gesellschaft für soziale Reform erstattet von Joh. Giesberts, Karl Goldschmidt, Klara Linzen-Ernst, Dr. E. Cahn, Regierungsrat Dütimann, Reg.-Rat Sayffaerth, Dr. Ph. Stein, der Verwaltung für sozialpolitische Angelegenheiten im Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbande, Georg Hiller und Karl Sohlich. Jena 1906. (Schriften d. Ges. f. soz. Ref., Heft 21.)

M. Erzberger, Die Industrie(-Arbeits-)Kammern im Reichstage. Jena 1905.

Bedeutung und Organisation der Arbeitskammern. Heft 2 und 3 der „Sozialen Tagesfragen", herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland. M.-Gladbach 1901.

Pachnicke und Frh. v. Berlepsch, Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes. Referate, erstattet in der Ausschuß-Sitzung der Gesellschaft für soziale Reform am 16. März 1901 in Berlin. Jena 1901 (Schriften der Ges. f. soz. Ref., Heft 1).

J. Giesberts, Arbeitskammern. Referat, erstattet auf dem deutschen Arbeiterkongreß in Frankfurt a. M. am 26. Oktober 1903. Protokoll der Verhandlungen des deutschen Arbeiterkongresses S. 52—60. Hagen 1903.

Karl Goldschmidt und Joh. Dornbläth, Die Einführung von Arbeitskammern. Referate, gehalten auf dem 15. Verbandstag der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) vom 28.—30. Mai 1904 in Hannover. Berlin 1904.

Umbreit und Hus, Die gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft in Arbeitskammern oder Arbeiterkammern. Referate, erstattet auf dem 5. Kongreß der freien Gewerkschaften Deutschlands vom 22.—27. Mai 1905. (S. 190—215). Berlin 1905.

Heinz Potthoff, Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern. Jena 1905. (Schriften d. Ges. f. soz. Reform, Heft 19.)

Kandt, Arbeiterkammern und Handlungsgehilfenkammern. Heft 16, 17 und 24 der Volkswirtschaftlichen Blätter 1904.

Richard Döring, Die Handlungsgehilfenkammern. Hamburg 1905. (Schriften des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Heft 23.)

Klara Linzen-Ernst, Die Arbeiterin und die Arbeitskammern. Leipzig 1905 („Sozialer Fortschritt" Nr. 46.)

Bernhard Harms, Die holländischen Arbeitskammern. Jena 1903 (Schriften der Ges. f. soz. Reform, Heft 12).

Louis Varlez, Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien. Jena 1904 (Schriften d. Ges. f. soz. Reform, Heft 14).

Die Arbeitskammern der Schweiz. Jena 1904 (Schriften d. Ges. f. soz. Ref., Heft 14).

Raoul Jay, Die französischen Arbeitsräte. Jena 1903 (Schriften d. Ges. f. soz. Reform, Heft 12).

Pinardi und Schiavi, Die italienischen Arbeitskammern. Jena 1904 (Schriften d. Ges. f. soz. Reform, Heft 14).

Deutsche

Industriebeamten-Zeitung

Zeitschrift für die sozialen Interessen der technischen Privatangestellten.

Organ des Bundes der technisch-industriellen Beamten

Bezugspreis: Durch die Post vierteljährlich 3 — Mark. Preis der Einzelnummer 60 Pf. Den Mitgliedern des B. t. i. B. wird die Zeitschrift unentgeltlich geliefert.

Die Zeitschrift erscheint 14 tägig am Freitag
Redaktionsschluss: 8 Tage vor Erscheinen, für Mitteilungen a. d. Ortsgr. u. Anzeigen Montag Vormittag
Schriftleitung und Geschäftsstelle
Berlin NW. 52, Werftstr. 50. Tel.: II, 7020

Anzeigenpreis: 20 Pfennig für die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum. — Bei grösseren Aufträgen angemessener Rabatt. Beilagen werden billigst berechnet.

2. Jahrgang | Berlin, den 8. Juni 1906 | Nummer 12.

INHALT: Die Entfaltung der freien Persönlichkeit. — Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Auslande und im Deutschen Reiche — Die zweite Lesung der Technikeranträge in der Reichstagskommission. — Eine ernste Frage. — Der Verein für Sozialpolitik und die technischen Angestellten. — Standesfragen. — Standesbewegung. — Privatbeamtenbewegung. — Unternehmerverbände. — Arbeiterbewegung — Volkswirtschaft. — Sozialpolitik. — Bundesnachrichten — Aus den Ortsgruppen. — Bekanntmachungen — Offene Stellen — Anzeigen.

Die Entfaltung der freien Persönlichkeit.

Eine oberflächliche Betrachtungsweise glaubt das Wesen der sozialen Frage damit erschöpft zu haben, dass sie deren Kern einzig und allein in den wirtschaftlichen Notständen erblickt. So gewiss die letzteren auch mitbestimmend waren und sind bei allen den Bewegungen, die auf eine Reform der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung abzielen, so sind sie dabei doch nicht die einzigen Ursachen gewesen. Wer den Dingen etwas tiefer auf den Grund zu kommen versucht, wird vielmehr bald finden, dass in den sozialen Reformbestrebungen auch Beweggründe wirksam sind, die sich rein wirtschaftlich nicht erklären lassen. Bald sind es religiöse, bald humitäre Erwägungen, durch die einzelne Personen oder ganze Schichten der Bevölkerung auf bestimmte Bahnen sozialreformerischer Tätigkeit gelenkt werden. Es zeigt sich eben in allen diesen Dingen, dass sich im öffentlichen Leben noch gar mancher von Gesichtspunkten leiten lässt, die weit über die Tendenzen jener hinausragen, die sich in ihrer Propaganda glauben auf die Lösung der Magenfrage beschränken zu sollen, wähnend, damit auch alles Uebrige zum Heile ihrer Mitmenschen getan zu haben.

Dieser Glaube ist, wie uns bedünken will, utopisch. Der Mensch lebt in der Tat nicht vom Brot allein. Er hat Bedürfnisse, die mehr als animalische Natur sind, und die auch befriedigt sein wollen, wenn das seelische Gleichgewicht nicht gestört werden soll. Er will sich geistig voll ausleben, mit anderen Worten, sich zu einer Persönlichkeit ausbilden. Da stösst er in mehr als einer Beziehung auf Hindernisse; bald sind es gesellschaftliche, bald berufliche, schliesslich auch rechtliche Schwierigkeiten, die ihm den Weg zum Ziele kreuzen. Nur von den letzteren kann in diesen Blättern die Rede sein, in denen die sozialen und Standesfragen des deutschen Technikerstandes allein zur Erörterung stehen.

Gesetzt den Fall, die Gehaltsverhältnisse der deutschen Chemiker, Ingenieure und Techniker liessen nichts zu wünschen übrig. Dürften sich dieselben dann mit ihrem Schicksale abfinden? Uns deucht, nein! Denn es wären alle die Fesseln, die der freien Entwickelung namentlich durch die Konkurrenzklausel, den Mangel eines wirklichen Erfinderschutzes und den Missbrauch des Ehrenworts im Dienstvertrage angelegt sind, nicht damit zugleich aus der Welt geschafft. Sie aber können nie, auch durch die allerbeste Besoldung nicht, voll aufgewogen werden. Das gleissende Gold kann in diesem Falle nicht die starke Abhängigkeit verdecken, die den einen unter das Joch des anderen zwingt. Das Problem also, das sich uns so ungezwungen enthüllt hat, ist in seinem innersten Kerne kein wirtschaftliches, sondern ein rechtlichpolitisches. Die Emanzipationskämpfe der abhängigen Elemente, die das 19. Jahrhundert heraufgebracht hat und die wohl auch noch das zwanzigste überdauern werden, laufen im wesentlichen auf nichts anderes hinaus. Auch sie stellen ein Ringen dar um eine bessere rechtliche Stellung, um dadurch auch wirtschaftlich, d. h. in ihrer Lebenshaltung vorwärts- und weiterzukommen.

Das Gesagte gilt natürlich nicht nur für die sogenannten Lohnarbeiter, sondern für alle abhängigen Elemente, also auch für die Privatbeamten. Die ersteren sind den letzteren gegenüber insofern ganz erheblich im Vorteile, als alle ihre Bestrebungen von einheitlichen

Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen.
Probenummern versendet umsonst die Geschäftsstelle, Berlin N.W. 52.

In drei Jahren

10000

Mitglieder!

Unter diesem Titel hat der **Bund der technisch-industriellen Beamten** Ende Oktober 1907 eine kleine, geschmackvoll ausgestattete Broschüre herausgegeben, in der in gedrängter Kürze ein Bild von dem Werden und Wachsen dieser jüngsten Technikerorganisation entworfen wird.

Die kleine Schrift gewährt einen guten Einblick in die wirtschaftliche und soziale Lage der technischen Privatangestellten und unterrichtet über die sozialpolitische Tätigkeit, die vom Bunde zur Abstellung der vorhandenen Missstände entfaltet wird.

Ihre Lektüre empfiehlt sich daher in erster Linie allen Architekten, Chemikern, Ingenieuren, Technikern, Zeichnern, die vor der Frage des Anschlusses an eine Organisation stehen, aber auch schon organisierte technische Privatbeamte werden sie nicht ohne Nutzen lesen.

Die Broschüre wird von der **Geschäftsstelle des Bundes** in **Berlin NW. 52,** Werftstrasse 20, **unentgeltlich** und **postfrei** versandt.

Organisation und Persönlichkeit.

Von Oberlehrer Dr. Barge

Preis 20 Pf.

Standesentwicklung u. Klassenbildung

Von Prof. Dr. L. v. Wiese.

Preis 20 Pf.

(für Buchhandel 35 Pf.)

Schriften des Bundes der techn.-industriellen Beamten

Zur Frage der staatl. Pensions- u. Hinterbliebenen-Versicherung.

Von Reichenbach, Alois-Gnesen.

Preis 30 Pf.

(Im Buchhandel 50 Pf.)

Die Stellungs-Lagen-Versicherung des Bundes der technisch-industriellen Beamten.

Preis 10 Pf.

RAUH & GERMANN, LEIPZIG.